

7.3 Bereitschaftsdienst

Nach § 75 Abs. 1 SGB V haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Die Sicherstellung umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Die Umsetzung dieser Verpflichtung in der KVBB wird durch die gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der KVBB mit der Landesärztekammer Brandenburg und durch die ABSF (*) geregelt. Durch die Nutzung landesweit einheitlicher Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst ist eine effiziente und patientenfreundliche Dienstorganisation und Durchführung gewährleistet. Das Bereitschaftsdienstmanagement der KVBB wirkt unterstützend bei der Dienstorganisation und stellt die Erreichbarkeit der jeweils diensthabenden Ärzte unter den landesweit einheitlichen Bereitschaftsdienstrufnummern 01805582223XXX sicher. Die Erfolgsquote bei der Erreichbarkeit der diensthabenden Ärzte über das System der landesweit einheitlichen Rufnummern lag im Jahr 2007 bei 99,0 %.

Über die landesweit einheitlichen Rufnummern wurde der allgemeinärztliche Bereitschaftsdienst im Jahr 2007 mit 218.900 Anrufen kontaktiert. Zusätzlich zum allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst wurden 25 fachspezifische Bereitschaftsdienste in den Fachrichtungen Augenheilkunde, Chirurgie, HNO und Kinderheilkunde sichergestellt. Diese fachspezifischen Bereitschaftsdienste wurden über die landesweit einheitlichen Rufnummern von 33.954 Patienten in Anspruch genommen.

(*) Ausführungsbestimmungen zur Verwendung der Mittel aus dem Sicherstellungsfond (gemäß § 2 Abs. 5 des Honorarverteilungsmaßstabes)